

Infoschreiben/Merkblatt

Fitnessbetriebe

Betrieb eines Fitnessstudios (Zurverfügungstellen von Fitnessgeräten) Betrieb eines Figurstudios (gewerbliche Vermietung von Schlankheitsgeräten)

Bei gewerblichen Sportbetrieben, wie Fitnessstudios (= Zurverfügungstellung von Fitnessgeräten) werden Sportgeräte an Kunden vermietet, welche eigenverantwortlich diese Geräte nutzen. Seitens des Gewerbetreibenden werden lediglich „Gebrauchsanweisungen“ für die Nutzung der Geräte weitergegeben.

Der Gewerbewortlaut der gewerbsmäßigen Tätigkeit hat klar zum Ausdruck zu bringen um welche Tätigkeit es sich handelt. Die Gewerbeanmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standorts zu enthalten. Für den Umfang der Gewerbeberechtigung ist der Wortlaut der Gewerbeanmeldung maßgeblich.

Für Fitnessstudios ist folgende Bezeichnung in Verwendung:

Betrieb eines Fitnessstudios (Zurverfügungstellen von Fitnessgeräten)

Gewerbeanmeldung

Gewerberechtlich handelt es sich um ein sogenanntes "freies Gewerbe". Das bedeutet, dass man keinen besonderen Befähigungsnachweis (etwa eine Prüfung oder bestimmte Praxiszeiten) braucht, um das Gewerbe ausüben zu können. Durch Ausübung des Gewerbes wird man Mitglied in der Wirtschaftskammer, in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe.

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

1. Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
2. Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - a. gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
 - b. wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen
3. österreichische Staatsbürgerschaft, EWR-Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

1. Reisepass
2. Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen

3. Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbstständigen Erwerbszwecken bei nicht EU-Bürgern

4. Firmenbuchauszug bei Gesellschaften (GmbH, AG, OG, KG), nicht älter als sechs Monate

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft).

Unser **Gründerservice** hilft Ihnen bei Ihrer Gewerbebeanmeldung auch gerne weiter.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9

6800 Feldkirch, Österreich

Telefon +43 5522 305 1144

E-Mail gruenderservice@wkv.at

Web <https://www.gruenderservice.at/vlbj>

Außerdem steht Ihnen unser Gründerservice auch sehr gerne mit Rat und Tat zum Thema Förderungen bei.

Betriebsanlagengenehmigung

Wird eine Sportstätte neu errichtet, sollte der erste Weg die zuständige Baubehörde sein, um die Baugenehmigung sowie die Benützungsbewilligung zu erlangen. Dies setzt voraus, dass das in Aussicht genommene Areal nach der Flächenwidmung und den Bebauungsvorschriften für die Errichtung der Sportstätte geeignet ist.

Alle baulichen Anlagen und Einrichtungen der Sportstätten (wie Kabinen, Kästchen, Duschen, Toiletten etc.) müssen der Bauordnung entsprechen. Dazu können noch spezielle Regelungen nach dem Veranstaltungsgesetz kommen.

Vor Errichtung oder Inbetriebnahme der Betriebsanlage muss sowohl bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft um gewerberechtliche Genehmigung als auch bei der Baubehörde um Baugenehmigung angesucht werden.

Unbedingt zu empfehlen ist die Überprüfung der Unterlagen vor Abgabe bei der Bezirksverwaltungsbehörde am Bausprechtag. Dieser wird regelmäßig durch Sachverständige bei der Bezirkshauptmannschaft abgehalten.